## Bundesgesetz über die internationale Währungshilfe

(Währungshilfegesetz, WHG)

vom 19. März 2004

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 99 der Bundesverfassung<sup>1</sup>, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Mai 2003<sup>2</sup>, heschliesst:

#### Art. 1 Grundsatz

- <sup>1</sup> Um die Stabilität der internationalen Währungs- und Finanzbeziehungen zu erhalten und zu fördern, kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite internationalen Organisationen, einzelnen Staaten und Staatengruppen Währungshilfe leisten.
- <sup>2</sup> Die Währungshilfe kann in Form von Darlehen, Garantieverpflichtungen und À-fonds-perdu-Beiträgen geleistet werden.

## Art. 2 Währungshilfe bei Störungen des internationalen Währungssystems

- <sup>1</sup> Der Bund kann an multilateralen Hilfsaktionen zur Verhütung oder Behebung ernsthafter Störungen des internationalen Währungssystems mitwirken.
- <sup>2</sup> Die zu diesem Zweck gewährten Leistungen dürfen nicht an die Bezüge von schweizerischen Gütern oder Dienstleistungen gebunden werden.
- <sup>3</sup> Die Laufzeit von Darlehen oder Garantieverpflichtungen beträgt höchstens sieben Jahre.

# Art. 3 Besondere Beteiligungen im Rahmen des Internationalen Währungsfonds

Der Bund kann sich, insbesondere zu Gunsten einkommensschwacher Staaten, an Spezialfonds und anderen Einrichtungen des Internationalen Währungsfonds beteiligen.

1 SR 101

2003-0624

<sup>2</sup> BBI 2003 4775

## Art. 4 Währungshilfe zu Gunsten einzelner Staaten

- <sup>1</sup> Der Bund kann einem einzelnen Staat kurz- oder mittelfristige Währungshilfe leisten, wenn dieser Staat im Bereich der Währungs- und Wirtschaftspolitik besonders eng mit der Schweiz zusammenarbeitet.
- <sup>2</sup> Er kann einem einzelnen Staat auch im Rahmen mittel- oder längerfristiger, international koordinierter Stützungsaktionen Währungshilfe leisten.
- <sup>3</sup> Die Leistungen sollen in erster Linie Staaten mit mittlerem und tiefem Einkommen zugute kommen, die unter aussenwirtschaftlichem oder strukturellem Anpassungsdruck stehen.

### **Art. 5** Befugnisse des Bundesrates

- <sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen einer Währungshilfe erfüllt, so ist der Bundesrat ermächtigt:
  - a. im Rahmen der bewilligten Kredite Darlehen zu gewähren, Garantieverpflichtungen einzugehen und À-fonds-perdu-Beiträge zu leisten;
  - b. mit internationalen Organisationen, einzelnen Staaten und Staatengruppen entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Schweizerische Nationalbank (SNB) zum Abschluss der Vereinbarungen ermächtigen, sofern sie die Darlehen und Garantien gewährt.

### **Art. 6** Mitwirkung der SNB

- <sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen einer Währungshilfe nach Artikel 2 erfüllt, so kann der Bundesrat die SNB mit der Darlehens- oder Garantiegewährung beauftragen.
- <sup>2</sup> Er kann der SNB den Antrag stellen, die Darlehensgewährung nach Artikel 3 zu übernehmen. Stellt er einen solchen Antrag, so unterbreitet er der Bundesversammlung das Verpflichtungskreditbegehren nach Artikel 8 Absatz 2 erst, wenn er die Zustimmung der SNB erhalten hat.
- <sup>3</sup> Der Bund garantiert der SNB die fristgerechte Erfüllung der von ihr abgeschlossenen Vereinbarungen.

#### Art. 7 Koordination

Der Bundesrat koordiniert in enger Absprache mit der SNB die Vorbereitung und Durchführung der Währungshilfemassnahmen.

#### Art. 8 Finanzierung

<sup>1</sup> Die Bundesversammlung bewilligt für Hilfeleistungen nach den Artikeln 2 und 4 mit einfachem Bundesbeschluss einen Rahmenkredit. Zurückfliessende Darlehen und verlustfrei erloschene Garantien dürfen wieder angerechnet werden.

<sup>2</sup> Für jede Beteiligung nach Artikel 3 muss nach Massgabe von Artikel 25 des Finanzhaushaltgesetzes vom 6. Oktober 1989<sup>3</sup> ein besonderer Verpflichtungskredit eingeholt werden.

#### **Art. 9** Aufhebung bisherigen Rechts

Der Bundesbeschluss vom 20. März 1975<sup>4</sup> über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen wird aufgehoben.

#### Art. 10 Referendum und Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 19. März 2004 Nationalrat, 19. März 2004

Der Präsident: Fritz Schiesser Der Präsident: Max Binder

Der Sekretär: Christoph Lanz Der Protokollführer: Ueli Anliker

Datum der Veröffentlichung: 30. März 2004<sup>5</sup> Ablauf der Referendumsfrist: 8. Juli 2004

<sup>3</sup> SR **611.0** 

<sup>4</sup> AS **1975** 1293, **1980** 325, **1985** 1036, **1995** 3658, **1999** 2889

<sup>5</sup> BBI **2004** 1383